



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wohlhabender Bürger Brügge's, der 1480 im Auftrage des Adrian Reims, Vorstehers des Hospitals der barmherzigen Schwestern, das im Hospital noch jetzt aufgestellte Reliquienhäuschen, den Schrein der heil. Ursula, mit sechs köstlichen Delbildern von höchster Anmuth ausstattete. Es kann kaum einen größeren Gegensatz geben, als die titanenhaften Compositionen Wierz's und diese Memling'schen Miniaturbilder von wunderbar zarter Empfindung und vollendeter Formenschönheit. Die Gemälde (auf Feldern von 7 Zoll Breite) stellen den Zug der heil. Ursula über Köln und Basel nach Rom, den Empfang der Ursula und der h. Jungfrauen durch den Papst St. Cyriacus, die Rückkehr und endlich den Tod der h. Ursula in Köln dar. Bemerkenswerth ist auch die Treue, mit der die Localität Kölns am Dom und Groß St. Martin auf den Bildern sich wiedergegeben findet. In demselben Hospital wird auch Memling's bedeutendstes Werk: der Johannesaltar oder die Vermählung der h. Katharina (1489) aufbewahrt, ein Flügelbild, in dem die Gemüthsinnigkeit und poetische Tiefe des flandrischen Meisters, welcher das Leben der h. Jungfrau vorzugsweise zu Vorwürfen seiner Gemälde nahm, herrlich ausgeprägt sind. Auf dem Hauptbilde thront Maria auf einem Sessel, das Kind hält in der linken Hand einen Apfel und steckt der knieenden h. Katharina den Ring an. Die Gestalten Johannes des Täufers, der h. Barbara, sowie die Flügelbilder mit Scenen aus der Vision des Evangelisten Johannes vervollständigen die Darstellung, deren Schönheit den Beschauer entzückt. Leider rief uns die unerbittlich fliehende Zeit auf den Bahnhof und fort ging's nach Ostende, wo die neuen Hafenanlagen und Diques, die Debarcadere der Dampfer von Dover und der Leuchtturm besucht werden mußten, und wir das überwältigende Naturgemälde der unendlichen See vor uns auftauchen sahen.

G. F.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 19. Januar 1873.

In meinen diesjährigen Briefen bin ich noch wenig auf die Landtagsverhandlungen gekommen, weil die Krisis im Staatsministerium, deren Vorhandensein nachgerade wohl Niemand ableugnen wird, Raum und Aufmerksamkeit ausschließlich in Anspruch nahm. Heute will ich mit dem Landtag beginnen.

In den letzten Sitzungen des vorigen Jahres hatte das Abgeordnetenhaus noch einige provinzielle Vorlagen, Schleswig-Holstein betreffend, in 3. Lesung

erledigt, und einige wichtige technische Vorlagen, darunter einen Gesetzentwurf über die Einrichtung von Eisenbahncommissariaten und ein Fischereigesetz in erster Lesung an besondere Commissionen verwiesen. Die 2. Berathung des Staatshaushaltes für 1873 wurde begonnen. Ein von den Abgeordneten Elsner von Gronow und Rickert eingebrachter Gesetzentwurf bezweckend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Januar 1874 ab mit der Einschränkung, daß die Schlachtsteuer in den Städten, welche bisher anstatt der Klassensteuer jene beiden Steuern entrichteten, noch 5 Jahre lang als Gemeindeabgabe forterhoben werden kann, wurde der Commission überwiesen, welche den regierungseitig eingebrachten Entwurf über die Reform der Klassensteuer und der Einkommensteuer vorzubereiten hat. Erfreulich, wenn auch nicht überraschend nach der vorjährigen regierungseitig eingebrachten Steuerreformvorlage, war die Uebereinstimmung des Finanzministers mit dem Antrag der beiden Abgeordneten. Der Handelsminister brachte eine Vorlage über eine umfangreiche Anlegung neuer Eisenbahnen ein. Die Berathung des Haushaltes der preussischen Bank gab Veranlassung zu einigen Reden über das Gründerwesen, welche das Haus beifällig anhörte. — Der ersten diesjährigen Sitzung vom 7. Januar, welche bei Berathung der Ausgaben für das Ministerium des Innern die Aeußerungen der Abgeordneten Lasker und Virchow über die Stellung des neuen Ministerpräsidenten v. Noon hervorrief, habe ich schon Erwähnung gethan. Das Haus stand damals noch unter dem Banne des doppelten Irrthums, daß Graf Noon gegen die Wünsche des Fürsten Bismarck zum Ministerpräsidenten ernannt worden und daß sein Präsidium die Gefahr eines Stillstandes auf dem eingeschlagenen Wege der Kirchenpolitik und andere reactionäre Strömungen bringen müsse.

Am 9. Januar brachte der Cultusminister drei Gesetzentwürfe über das Verhältniß des Staates zur Kirche ein. Der erste davon betrifft die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, und zwar der Geistlichen aller Confessionen. Danach ist zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in Zukunft die bestandene Abiturientenprüfung auf einem deutschen Gymnasium, ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität, und die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung Bedingung. Die Staatsprüfung bezieht sich auf die allgemeine wissenschaftliche Bildung des Candidaten in dem Fache der Philosophie, der Geschichte, der deutschen Literatur und der klassischen Sprachen.

Halten wir hierbei einen Augenblick inne, so finden wir ein Ziel ins Auge gefaßt, dessen Nothwendigkeit zuerst Kaiser Joseph II. mit voller Deutlichkeit begriff, und das nach ihm von allen erleuchteten Staatsmännern, namentlich auch von preussischen Staatsmännern, immer wieder vor die Augen der Regierenden gestellt worden ist. — Möge die katholische Kirche ihren

Clerus sich bilden, möge sie den angehenden Mitgliedern desselben die Lehre der Kirche einprägen, wie sie es für gut findet. Aber der Staat darf nimmermehr zugeben, daß die Kirche ihren Clerus sich dadurch bilde, daß sie die angehenden Mitglieder desselben von der geistigen Lebenslust der Nation in dem Grade absperret, daß die jungen Cleriker diese Lebenslust entweder gar nicht, oder nur verdorben zu athmen bekommen. Es ist des Staates Vorforgspflicht, daß Jeder, der auf seinem Boden in einem geistigen Beruf wirken will, den reinen Luftzug des nationalen Geisteslebens einmal einathme und unverwerfliches Zeugniß gebe, daß er diese Lust gekostet. Nur so begegnet der Staat auf dem Felde aller geistigen Berufe solchen Persönlichkeiten, die er dafür verantwortlich machen kann, wenn sie in ihrem Berufe gegen den sittlichen Geist des Staates sich veründigen. Erklären solche Persönlichkeiten sich durch ihren Beruf für gezwungen, so sind sie wenigstens für die Wahl des Berufes verantwortlich.

Mit diesem Zweck des Gesetzentwurfes steht in Verbindung die weitere Bestimmung, daß Knabenseminare und Knabenconvicte zur Heranbildung von Clerikern nicht mehr errichtet, und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden dürfen; sowie die durchgeführte Aufsicht des Staates über diejenigen Seminare zur Heranbildung von Clerikern, deren Zöglinge erwachsene junge Männer sind. Auch hier bezieht die Staatsaufsicht sich nicht auf die Lehrgegenstände des innern kirchlichen Lebens, sondern auf die Disciplin, auf die Angehörigkeit der Lehrer zum deutschen Staat, auf die allgemein wissenschaftliche Befähigung derselben. Es soll in keiner kirchlichen Lehranstalt durch gewaltsam künstliche Umnebelung des Geistes ein Clerus großgezogen werden, welcher den deutschen Staat und seine Geistesbildung haßt, ohne sie zu kennen.

Ein zweiter Theil des Gesetzes bezieht sich auf die Anstellung der Geistlichen. Er enthält Vorschriften über die staatliche Wahrnehmung, ob die zur geistlichen Anstellungsfähigkeit erforderlichen Bildungsbedingungen und bezüglich die Zeugnisse darüber vorhanden sind. Er sichert außerdem das Pfarramt gegen die Willkür der geistlichen Oberen bei seiner Besetzung. Er stellt Vorschriften auf über diejenigen Bedingungen, deren Eintreffen den Verlust des geistlichen Amtes von Staatswegen zur Folge hat. Er sichert endlich alle diese Vorschriften durch die gehörigen Orts eingeschalteten Strafbestimmungen.

Der zweite Gesetzentwurf über das Verhältniß des Staats zur Kirche betrifft den Austritt aus der Kirche. Schon durch das Dissidentengesetz vom Jahre 1847 konnte jeder Preuze durch eine Erklärung vor dem Richter seines Wohnorts aus der Kirche austreten, zu der er bisher gehörte. Es war für solche Dissidenten eine Civilehe und eine Beglaubigung der Geburts- und

Sterbefälle durch bürgerliche Behörden eingeführt. Später wurde jedoch die Frage erhoben, ob diese Art des Austritts aus der Kirche den Austrittenden von den Geldleistungen an den bisherigen Kirchenverband befreie. Ein Erkenntniß des Obertribunals hatte entschieden, daß dies nur bei dem gleichzeitigen Eintritt in einen anderen Kirchenverband der Fall sei. Der gegenwärtige Entwurf bestimmt nun, daß die Austrittserklärung von den auf dem Parochialverbände beruhenden persönlichen Abgaben und Leistungen an die bisherige Kirchengemeinde ohne Weiteres befreit. Es wird somit im Wesentlichen der Zustand hergestellt, wie ihn das Dissidentengesetz von 1847 geschaffen, bevor jenes Obertribunalserkennniß ergangen war. Dieses Gesetz, falls es in Kraft tritt, wird noch keine erhebliche Wirkung äußern, bevor die obligatorische Civilehe und die Einführung vollständiger Civilstandsregister mit ihm verbunden sind.

Der dritte kirchenpolitische Gesetzentwurf betrifft die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt und die Errichtung eines staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Wenn der schon im vorigen Jahre eingebrachte und sofort weiter zu erwähnende Gesetzentwurf „über die Grenzen der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel“ der kirchlichen Strafgewalt von Staatswegen die nöthigen Schranken gegenüber den weltlichen oder Laienmitgliedern der Kirche (aller Kirchen) zieht, so zieht der jetzt erwähnte Gesetzentwurf die Schranken der kirchlichen Strafgewalt gegenüber den geistlichen Mitgliedern der Kirche. Die Bestimmungen des Entwurfs bezwecken, daß gegen deutsche Staatsbürger die kirchliche Strafgewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werde, daß schwere Strafen, also solche, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind oder die Entfernung aus dem Amt bewirken, nur im Wege eines geordneten Verfahrens verhängt werden. Für die Strafen werden nach Art und Umfang bestimmte Grenzen gezogen. Es wird endlich die Art und Weise der staatlichen Aufsicht über die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt festgesetzt, es wird eine Berufung an den Staat gegen den Mißbrauch dieser Gewalt eingeführt, es wird das Einschreiten des Staats gegen solche Kirchendiener, welche den Staatsgesetzen zuwiderhandeln, geregelt und es wird endlich zur Entscheidung der Berufungen gegen kirchliche Behörden an den Staat sowie zur Wahrnehmung des staatlichen Einschreitens gegen ungesetzliche Handlungen der Kirchendiener ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet.

Der vierte kirchenpolitische Gesetzentwurf, welcher die Grenzen der kirchlichen Strafmittel gegenüber der Laienwelt betrifft, sichert in seinen sechs Paragraphen folgende Grundsätze: die kirchlichen Strafmittel müssen dem rein religiösen Gebiet angehören; sie dürfen nicht verhängt werden, um den Gehorsam gegen die Staatsgewalt zu bestrafen, bezw. den Ungehorsam gegen

dieselbe zu erzwingen; ihre Verhängung darf nicht unter Bezeichnung der davon betroffenen Person öffentlich bekannt gemacht werden.

Die einzelnen Bestimmungen dieser Gesekentwürfe bedürfen noch eines näheren Eingehens, das wir uns auf den Zeitpunkt versparen, wo wir gleichzeitig über die Specialberathungen im Abgeordnetenhause zu berichten haben.

Am 10. Januar brachte der Abgeordnete v. Mallinkrodt im Namen der Clerikalen Fraction eine Interpellation wegen der verbotenen Veröffentlichung eines auf das deutsche Reich bezüglichen Abschnittes aus der Allocution des Papstes vom 23. December v. Js. ein. Die Begründung des Interpellanten gab zu einer sehr heftigen Verhandlung Anlaß, welche jedoch auffallend arm blieb an sachlichen Gesichtspunkten. Das Wenige, was von solchen zum Vorschein kam, heben wir hervor. Die von dem Interpellanten ebenso lange als leidenschaftlich erörterte und bejahend entschiedene Frage, ob die päpstliche Weihnachtsallocution mit der Anklage, daß die christliche Religion und die katholische Kirche vom deutschen Reich Gewalt zu leiden hätten, Recht habe, gehen wir jetzt nicht ein; aber der Interpellant behauptete, durch die verbotene Veröffentlichung eines Theiles der päpstlichen Allocution sei der Artikel 27 der preussischen Verfassung verletzt, wonach die Censur nicht und jede andere Beschränkung der Pressefreiheit nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden darf. Dem gegenüber stellte der Minister des Innern fest, daß er die Veröffentlichung nicht verboten hat, sondern nur die Polizeibehörden angewiesen, diejenigen Druckschriften, welche jenen Theil der Allocution enthalten, mit Beschlagnahme zu belegen. Es sei dies geschehen, fügte der Minister hinzu, um den strafbaren Inhalt der Allocution gegenüber der preussischen Staatsgesetzgebung gerichtlich constatiren lassen zu können. Der Minister erklärte, daß er außerdem die Oberpräsidenten angewiesen habe, den Zeitungen nicht vorzuenthalten, daß ihnen bei Mittheilung jenes Actenstückes die Beschlagnahme bevorstehe. Es sei dies ein Schritt gewesen, den das Wohlwollen eingegeben und den das Gesetz nicht verbiete.

Man kann dieser Gesamterklärung des Ministers gegenüber nur beklagen, daß nach unserer höchst mangelhaften, ja zweckwidrigen Pressegesetzgebung der staatlichen Verfolgung einer Druckschrift immer die polizeiliche Beschlagnahme vorausgehen muß. Wir müßten ein Gesetz haben, welches die gerichtliche Ahndung gesekwidriger Ansprachen u. s. w. entweder an dem Urheber oder an dem Verbreiter unter Autorität des Urhebers gestattet und doch die weiteste Verbreitung in anderer Weise zuläßt. Grade so wird in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen eine Aufforderung zum Aufruhr verlesen und mit den Verhandlungen in die weitesten Kreise verbreitet, während die Verbreitung durch den Anstifter und für die Zwecke des Anstifters bestraft wird.

Wir heben aus der übrigen Verhandlung nur eine sehr bedeutende Rede

des Abgeordneten Löwe hervor. Herr Windthorst (Meppen) hatte für die katholische Kirche in Deutschland dieselbe Stellung wie in Amerika verlangt. Er wurde von Löwe aufmerksam gemacht, daß in Amerika keine Kirche die starke Hand der Staatsgewalt für den kirchlichen Schutz im Innern zur Verfügung hat. Löwe ging aber noch weiter und zeigte, daß der deutsche Staat mit seiner jetzigen Arbeit ein vorbildliches Werk für den Staat aller Kulturvölker, auch für das amerikanische Staatswesen in seiner weiteren Entwicklung vollbringt. Der Staat hat in Amerika noch gar nicht die Stellung als umfassendes Organ des sittlichen Zweckes erlangt. Er überläßt zahlreiche und große Aufgaben in Betreff der Förderung und Sicherstellung des sittlichen Zweckes der zufälligen Entwicklung der Gesellschaft und dem Streit ihrer Gegensätze. So wie der Staat seine Aufgabe ganz und voll erkennt und erfährt, muß sich der Staat mit jeder gesellschaftlichen Bildung auseinandersetzen, bezw. jeder solchen die nöthigen Bürgschaften auflegen, daß sie an ihrem Theil den höchsten sittlichen Zweck nicht vereitelt.

Herr v. Mallinkrodt hatte auch davon gesprochen, daß die insolenten Zumuthungen, welche der Botschafter Benedetti im Namen des napoleonischen Frankreich zu Ems an den König Wilhelm richtete, officiöse Erfindungen gewesen seien. Danach schien der Redner die Schuld des Krieges von 1870 auf die preußische Regierung werfen zu wollen. Auch hiergegen erhob der Abgeordnete Löwe nachdrücklichen Protest, so daß schließlich Herr v. Mallinkrodt selbst gegen die aus seiner Rede zu ziehende Schlussfolgerung sich verwahrte.

Die Sitzung vom 11. Januar mit ihren polizeilich technischen Erörterungen bei Gelegenheit der Ausgaben für das Ministerium des Innern dürfen wir übergehen.

Am 14. Januar erfolgte die erste Berathung des Gesetzentwurfs über eine Anleihe von 120 Millionen Thaler zur Anlegung neuer Staatsbahnen. Diese Berathung wurde bemerkenswerth durch einen sehr specificirten Angriff des Abgeordneten Lasfer auf die Handhabung der Eisenbahnpolitik, namentlich bei Ertheilung von Concessionen, durch den gegenwärtigen Handelsminister. Der Abgeordnete führte zahlreiche Beispiele an, wo die Concession nach Gunst ertheilt und von den Begünstigten gemißbraucht worden sein sollte. Die reine Absicht des Abgeordneten Lasfer bei diesen schweren Anklagen ist über jeden Zweifel erhaben. Wir glauben jedoch an keine absichtlich parteiische Handhabung der Eisenbahnpolitik und insbesondere der Eisenbahnconcessionen. Wir sehen vielmehr in den gerügten Uebelfänden den Beweis der Unmöglichkeit des bisherigen Systems, die Anlegung und Ausbeutung der Eisenbahnen zum größten Theil in Privathände zu geben. Es ist eine Aufgabe, die menschliche Kräfte einfach übersteigt, alle diese nach dem

gewinnbringenden Monopol sich ausstreckenden Hände — denn die Anlegung einer Eisenbahn gewährt ein Monopol — auf ihre Reinheit, auf ihre probenhaltige Reinheit zu prüfen. Der Bau und die Verwaltung der Eisenbahnen muß ausschließlich Staatssache werden. Es ist ein staunenswerther und hocherfreulicher Fortschritt, daß selbst der Abgeordnete Laske zu dieser, der bisherigen liberalen Tradition so widersprechenden Einsicht gelangt ist. Dies ist ein günstiges Zeichen für die Bildungsfähigkeit des deutschen Liberalismus. Die Vorlage ist schließlich in der Sitzung vom 15. Januar der Commission für den Gesetzentwurf über die Errichtung von Eisenbahncommissariaten überwiesen. — In der Sitzung vom 15. Januar kam auch der Antrag der polnischen Fraction auf eine Petition an die Staatsregierung um Gründung einer Universität in Posen zur Verhandlung. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich dem Antrag eine wohlwollendere Ausnahme gewünscht hätte. Durchschlagend war nur der Einwand des Cultusministers, daß augenblicklich zur Errichtung einer neuen Universität gar keine Lehrkräfte vorhanden sind*). Aber dieser Einwand hätte das Haus nur zur zeitweisen, nicht zur unbedingten Ablehnung der Petition berechtigt.

Am 16. Januar begann die erste Verathung des Gesetzentwurfs über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Der Leser erinnert sich, daß die erste Verathung in der Regel der Ort für die sogenannte Generaldebatte ist. Herr Peter Reichensperger eröffnete sie mit einer zweistündigen Rede. Seine guten Eigenschaften haben wir immer anerkannt, seinen feinen Verstand und seine gemäßigte Haltung. Bei der Aufgabe, die er sich diesmal gewählt, war es schwer dieselben zu bewahren. Seine ganze Ausführung ruhte auf dem Sophisma, daß die Kirche überhaupt, ja die Religion überhaupt, ja der Idealismus überhaupt, der Menschheit nur gehöre und gesichert sei durch den irdischen Universalstaat des Papstes. Die Redner, die ihm entgegeneten, ließen es nicht an treffenden Bemerkungen fehlen, den Kern seiner Sophismen traf keiner. Was aber die übrigen Bemerkungen betrifft, so wiederholen wir sie nicht, da sie, namentlich die treffliche Rede des Abg. von Bennigsen, allgemein bekannt sein dürften und im Uebrigen Neues nicht enthielten, und einem Thema gegenüber, das so reichlich behandelt ist, kaum enthalten konnten. Nur das seltsame Factum verdient Erwähnung, daß der radical fortschrittliche Herr Franz Dunker gegen den deutschen Staat auf die Seite des katholischen Centrums trat. Seine Sophismen entstammten nicht der Fein-

*) Wir finden mindestens ebenso durchschlagend die politischen Argumente, welche der Abg. v. Hennig u. A. vortrugen, daß eine Universität in Posen jetzt noch lediglich ein Heerd für die Agitation und Verschwörung der Polen werden müsse und werde. Wir sollten meinen, daß wir nicht erst der Rechtfertigung bedürfen, wenn wir uns weigern, dem Allirten der Ultramontanen und Feudalen Waffen zu liefern.

heit, sondern der Schwäche des Denkens. Die Aufrichtigkeit seines Idealismus bezweifeln wir daher um so weniger. Aber diese edelste Kraft, gehemmt durch äußerste Schwäche der Einsicht, macht einen traurigen Eindruck. Wollte der Redner doch etwas aus den Reden seines Fraktionscollegen Löwe lernen, von der Reife und Denkkraft desselben. Herrn Dunker's Medicin ist, man soll die Kirchen gehen lassen und sie nur nicht von Staatswegen schützen und unterstützen. Er hält es für unmöglich, daß auf diesem Wege der Staat sich eines Morgens unterjocht finden muß, nachdem er schon lange, ohne es zu achten, gelähmt worden. Herr Dunker meint, es sei Sache jeder Kirche, ob sie ungebildete Diener haben wolle, es sei nicht Sache des Staates, den Kirchendienern Bildung aufzudringen. O weiser Mann! wenn die Kirche nur darauf ausginge, sich Dummköpfe zu erziehen, so entstände immer noch die Frage, ob ein solches Unrecht gegen Individuen zu gestatten ist. Es handelt sich aber darum, die Gefahr zu mindern, daß nicht durch eine künstliche Umneblung des Geistes gefährliche Fanatiker vielleicht von theilweise großer aber einseitiger und durchaus fremdartiger Bildung erzogen werden.

Dem Auftreten des Herrn Dunker gegenüber war es doppelt erfreulich, daß der Abgeordnete Virchow mit Entschiedenheit für die Vorlage eintrat. Dieselbe wird, dies war das vorläufige Resultat der Debatte, zur weiteren Vorberathung an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen. —

Nun noch ein Wort über unsere Ministerkrisis. Der Artikel der „Kölnischen Zeitung“ über dieselbe, den ich vor acht Tagen erwähnt, nachdem er eben hier eingetroffen, hat das allgemeinste Aufsehen erregt, aber er hat nicht, wenigstens zunächst nicht, die erwarteten Folgen gehabt. Die aus dem Ministerium des Innern inspirirten Correspondenten erklärten den Artikel für ein Nachwerk aus zweiter Hand voll absichtlicher Entstellungen. Die „Nordd. Allg. Zeitung“, diesmal offenbar im Namen des Fürsten Bismarck sprechend, unterzog den Artikel nur einigen weniger wesentlichen Berichtigungen solcher Angaben, die sich auf den Fürsten bezogen. Die Richtigkeit der anderen Angaben erklärte die „Nordd. Allg. Ztg.“ nicht beurtheilen zu können. Das klang freilich wie eine indirecte Bestätigung, aber es war auch die Erklärung, daß der Fürst sich nicht in den Streit mischen wolle und sich keine der zum Vorschein gekommenen Veröffentlichungen aneigne. Damit verloren die letzteren zwar nicht ihre Wahrscheinlichkeit, aber ihre Bedeutung als Waffen in einem ministeriellen Kampfe. Nur einen Punkt hob die „Nordd. Allg. Ztg.“ als einen solchen heraus, den der Fürst Bismarck persönlich vertrete: die Nothwendigkeit der Reform des Herrenhauses. Demnach scheint es, daß der Fürst an dieser Stelle den Hebel ansetzen wird, um seine Stellung, die so wie sie augenblicklich ist, ihn nicht befriedigen kann, zu ändern und zu klären.